

# RS Vwgh 2006/9/15 2004/04/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

16/02 Rundfunk

## Norm

ORF-G 2001 §4 Abs5 Z3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Äußerungen der Moderatorin sind im Hinblick auf ihre vom Bundeskommunikationssenat zu Recht angeführte Funktion - sie führte das (Fernseh-)Publikum durch das Programm - als "eigene Moderation" des ORF gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G zu werten (vgl. zur Moderation nach § 4 Abs. 5 ORF-G die Erläuterungen zu dieser Bestimmung in RV 634 BlgNR XXI. GP, und R. Hummel; Journalismus als Beruf, 76, sowie W. Mück, Fernseh-Journalismus, 217ff, beide in: Pürer/Rahofer/Reitan (Hrsg.), Praktischer Journalismus, 5. Auflage 2004) und daher nach diesem Maßstab auf ihre Sachlichkeit zu prüfen.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040074.X04

## Im RIS seit

08.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>